

30.09.2020

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden in Folge der COVID-19-Pandemie durch Bund und Länder (Gewerbesteuerausgleichsgesetz Nordrhein-Westfalen – GewStAusgleichsG NRW)

A Problem

Das Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich binnen kurzer Zeit weltweit verbreitet. Bürgerinnen und Bürger sind genauso wie Unternehmen unmittelbar wie mittelbar betroffen. Die Pandemie hat nahezu alle Bereiche unserer Gesellschaft erfasst und erfordert staatliche Maßnahmen in erheblichem Umfang. Die Corona-Pandemie stellt die öffentlichen Haushalte in der Bundesrepublik Deutschland und in Nordrhein-Westfalen sowie in jeder unserer Kommunen vor große Herausforderungen: Die Neuverschuldung betrifft derzeit alle staatlichen Ebenen. Neben zusätzlichen Ausgaben sind dafür die nahezu zeitgleich zurückgehenden Einnahmen verantwortlich. Dies betrifft auch und insbesondere die für die Gemeinden fiskalisch bedeutsame Gewerbesteuer. Hier sind erhebliche Mindereinnahmen zu erwarten, mit entsprechenden negativen Folgen für die kommunalen Haushalte. Am 3. Juni 2020 wurde im Bund beschlossen, dass den Gemeinden für die im Jahr 2020 zu erwartenden Gewerbesteuermindereinnahmen – zu gleichen Teilen mit dem jeweiligen Land – ein pauschaler Ausgleich gewährt wird.

Am 17. September 2020 haben der Bundestag und am 18. September 2020 der Bundesrat die dafür erforderlichen bundesgesetzlichen Grundlagen beschlossen: Mit der Ergänzung des Grundgesetzes um einen Artikel 143h wurde eine verfassungsrechtliche Grundlage für die nachfolgenden Zuweisungen des Bundes an die Länder geschaffen. Mit dem Gesetz zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen in Folge der COVID-19-Pandemie durch Bund und Länder stellt der Bund den Ländern insgesamt 6,134 Milliarden Euro zur Verfügung. Auf Nordrhein-Westfalen entfallen davon 1,381 Milliarden Euro. In diesem Betrag sind die den Ländern zuzurechnenden Wirkungen der erwarteten Gewerbesteuermindereinnahmen auf die Bundesergänzungszuweisungen enthalten.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat am 23. Juni 2020 beschlossen, den Betrag um den auf das Land entfallenden hälftigen Anteil aufzustocken und hierzu auf der Grundlage des § 31 Absatz 2 Haushaltsgesetz 2020 die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses einzuholen. Insgesamt stehen damit für die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen 2,72 Milliarden Euro zum Ausgleich der Gewerbesteuermindereinnahmen zur Verfügung. Der Betrag ergibt sich aus der Differenz zwischen dem regionalisierten Schätzergebnis zum Gewerbesteueraufkommen nach der Steuerschätzung von Oktober 2019 und dem regionalisierten Schätzergebnis zum Gewerbesteueraufkommen nach der Steuerschätzung von Mai 2020, bereinigt um die von den Gemeinden abzuführende Gewerbesteuerumlage.

Datum des Originals: 29.09.2020/Ausgegeben: 01.10.2020

Gemäß dem am 17. September 2020 vom Bundestag und vom 18. September 2020 vom Bundesrat beschlossenen Gesetz zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden in Folge der COVID-19-Pandemie durch Bund und Länder erfolgt die Auszahlung der Beträge an die Länder unverzüglich nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes und die Auszahlung der konkreten Ausgleichsbeträge durch die Länder an die Gemeinden unverzüglich nach Zahlungseingang der Bundesmittel, spätestens bis zum 31. Dezember 2020. Die Verteilung der Ausgleichsmittel auf die Gemeinden hat sich an den erwarteten Gewerbesteuermindereinnahmen im Jahr 2020 zu orientieren und obliegt im Einzelnen den Ländern.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird das Bundesgesetz umgesetzt.

B Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf greift die oben genannten bundesgesetzlichen Vorgaben auf und regelt die konkrete Verteilung der insgesamt zur Verfügung stehenden Ausgleichsmittel in Höhe von 2,72 Milliarden Euro sowie die Auszahlungsmodalitäten.

Der Schlüssel zur Ermittlung und Verteilung der Ausgleichsleistungen beruht demzufolge auf dem Vergleich des Gewerbesteueraufkommens im Zeitraum 1. Oktober 2019 bis 30. September 2020 mit dem – um einen Faktor für den vor der COVID-19-Pandemie erfolgten bzw. für 2020 erwarteten Aufkommenszuwachs angepassten – Durchschnittsaufkommen in den ersten bis dritten Quartalen der Jahre 2017 bis 2019, jeweils ergänzt um das vierte Quartal des Vorjahres, wobei eine Gemeinde dann eine Ausgleichszahlung erhält, wenn ihr Netto-Gewerbesteueraufkommen im Zeitraum 1. Oktober 2019 bis 30. September 2020 den Durchschnitt ihres im Vergleichszeitraum erzielten Netto-Gewerbesteueraufkommens unterschreitet. Der auf die jeweilige Gemeinde entfallende Betrag aus den Ausgleichsmitteln entspricht dem Anteil ihrer Unterschreitung des Netto-Gewerbesteueraufkommens an der Gesamtsumme der Unterschreitungen aller betroffenen Gemeinden. Die Berechnung und Auszahlung der Ausgleichsmittel erfolgt bis spätestens 31. Dezember 2020.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Es entstehen für das Land Nordrhein-Westfalen aufgrund der hälftigen Übernahme der Kompensationsleistungen Ausgaben in Höhe von 1,339 Milliarden Euro.

Zur weiteren Erläuterung: Die letzten Ergebnisse der Steuerschätzung zu dem Gewerbesteueraufkommen 2020 vor Ausbruch der COVID-19-Pandemie stammen vom 31. Oktober 2019. Demgegenüber stehen die Ergebnisse der Steuerschätzung vom 14. Mai 2020, welche das Gewerbesteueraufkommen 2020 unter Berücksichtigung der in der Frühjahresprognose 2020 der Bundesregierung zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung abgebildeten wirtschaftlichen Folgewirkungen der COVID-19-Pandemie abschätzen.

Die dieser Regelung zugrundeliegenden Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden in Höhe von insgesamt 11,817 Milliarden Euro ergeben sich aus der Differenz der Schätzergebnisse zum Gewerbesteueraufkommen vom Oktober 2019 sowie Mai 2020 bereinigt um die von den Gemeinden an Bund und Länder abzuführende Gewerbesteuerumlage.

Die Beiträge des Bundes zum pauschalen Ausgleich der Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden umfassen 50 Prozent der so ermittelten Mindereinnahmen der Gemeinden.

Zusätzlich werden bei den Ländern Hinzu- und Abrechnungen vorgenommen, die sich im vertikalen und horizontalen Finanzausgleich bei einer Berücksichtigung der Gewerbesteuerkompensationszahlungen ergäben. Die Höhe der auf die Länder entfallenden Beträge wurde bundesseitig mittels einer Modellrechnung abgeleitet und ebenfalls zu 50 Prozent berücksichtigt. Auf Nordrhein-Westfalen entfällt eine bundesseitige hälftige pauschalierte Ausgleichszahlung für Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden in Höhe von 1,36 Milliarden Euro. Hinzu treten die auf Nordrhein-Westfalen entfallenden Mehreinnahmen im bundesstaatlichen Finanzausgleich in Höhe von 21 Millionen Euro, so dass auf Nordrhein-Westfalen insgesamt eine bundesseitige Zahlung von 1,381 Milliarden Euro entfällt. Gemäß § 2 des Gesetzes zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden in Folge der COVID-19-Pandemie durch Bund und Länder hat Land Nordrhein-Westfalen den Kommunen 2,72 Milliarden Euro zur Verfügung zu stellen. Abzüglich der bundesseitigen Einzahlung ergibt sich damit ein Landesbeitrag in Höhe von 1,339 Milliarden Euro.

E Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung. Beteiligt ist das Ministerium der Finanzen, das Ministerium des Innern sowie das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Durch die Gewährung der Ausgleichszahlungen infolge der krisenbedingt entgangenen Gewerbesteuereinnahmen an die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen werden diesen seitens des Landes Nordrhein-Westfalen und des Bundes allgemeine Zuweisungen in Höhe 2,72 Milliarden Euro zur Abmilderung der kommunalfinanzwirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie zugewiesen.

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 17. September 2020 den Gesetzentwurf der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (Drs.-Nr. 17/9829) beschlossen: Die Ausgleichszahlungen mindern den in den Kommunalhaushalten zu isolierenden finanzwirtschaftlichen Schaden. Zusammen mit weiteren entlastenden Maßnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen tragen die verschiedenen Maßnahmen dazu bei, die kommunale Selbstverwaltung auf solide Grundlagen zu stellen.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Keine.

I Befristung

Das Gesetz tritt zum 30. Juni 2021 außer Kraft.

Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden in Folge der COVID-19-Pandemie durch Bund und Länder (Gewerbesteuerausgleichsgesetz Nordrhein-Westfalen – GewStAusgleichsG NRW)

§ 1

Ziel des Gesetzes und Umfang der Ausgleichszahlung

Das Land Nordrhein-Westfalen stellt den Gemeinden Ausgleichszahlungen für krisenbedingt entgangene Gewerbesteuereinnahmen im Jahr 2020 in einem Gesamtvolumen von 2 720 000 000 Euro zur Verfügung. Die Ausgleichszahlungen stellen allgemeine Zuweisungen dar und sind nicht zweckgebunden.

§ 2

Gewerbesteuerausgleichszuweisungen

(1) Eine Gemeinde erhält eine Ausgleichszuweisung nach diesem Gesetz, wenn das maßgebliche Netto-Gewerbesteueraufkommen aus der Gewerbesteuer im ersten bis dritten Quartal des Jahres 2020, ergänzt um das vierte Quartal des Jahres 2019, den Durchschnitt des faktorisierten Netto-Gewerbesteueraufkommens in den ersten bis dritten Quartalen der Jahre 2017 bis 2019, jeweils ergänzt um das vierte Quartal des Vorjahres, unterschreitet. Das maßgebliche Netto-Gewerbesteueraufkommen einer Gemeinde ist das um die Gewerbesteuerumlage bereinigte Gewerbesteueraufkommen im Ist, dividiert durch den für das Jahr 2020 geltenden Hebesatz, multipliziert mit dem für das Jahr 2019 geltenden Hebesatz, soweit das erste bis dritte Quartal des Jahres 2020 in die Berechnung einfließt, ergänzt um das Netto-Gewerbesteueraufkommen des vierten Quartals 2019. Das faktorisierte Netto-Gewerbesteueraufkommen ist der Durchschnitt des in den ersten bis dritten Quartalen der Jahre 2017 bis 2019, jeweils ergänzt um das vierte Quartal des Vorjahres, erzielten Netto-Gewerbesteueraufkommens, erhöht um den Faktor 1,077.

(2) Der auf die jeweilige Gemeinde entfallende Anteil an der zur Verfügung stehenden Ausgleichsmasse nach § 1 entspricht dem Anteil ihrer Unterschreitung des maßgeblichen Netto-Gewerbesteueraufkommens nach Absatz 1 an der Gesamtsumme der Unterschreitungen aller nach Absatz 1 betroffenen Gemeinden.

(3) Sofern die Gesamtsumme der Unterschreitungen aller nach Absatz 1 betroffenen Gemeinden das Volumen der insgesamt zur Verfügung stehenden Ausgleichsmasse unterschreitet, wird die darüber hinausgehende Ausgleichsmasse an alle Gemeinden verteilt. Der auf die jeweilige Gemeinde entfallende Betrag aus diesem Teil der Ausgleichsmasse entspricht dem Anteil ihres faktorisierten Netto-Gewerbesteueraufkommens in den ersten bis dritten Quartalen im Zeitraum 2017 bis 2019, jeweils ergänzt um das vierte Quartal des Vorjahres, an der Gesamtsumme des faktorisierten Netto-Gewerbesteueraufkommens aller Gemeinden in demselben Zeitraum.

(4) Die Ausgleichszuweisung jeder Gemeinde ist kaufmännisch auf volle Euro zu runden. Um ein Über- oder Unterschreiten der Ausgleichsmasse zu verhindern, wird die höchste Ausgleichszuweisung am Ende des Rechengangs um den Saldo aus den Rundungsdifferenzen angepasst.

(5) Die Ausgleichszuweisungen nach diesem Gesetz werden bei der Ermittlung der Steuerkraftmesszahl im Kommunalen Finanzausgleich berücksichtigt. Dabei gilt die Hälfte der Ausgleichszahlungen unabhängig vom Auszahlungszeitpunkt als den Gemeinden im ersten Halbjahr 2020 zugeflossen.

§ 3**Festsetzung und Auszahlung der Gewerbesteuerausgleichszuweisungen**

Die Festsetzung und Auszahlung der Ausgleichsmittel, die sich nach § 2 ergeben, erfolgt durch die jeweils zuständige Bezirksregierung bis spätestens zum 31. Dezember 2020. Die Bescheide werden den Gemeinden unmittelbar durch den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) zugeleitet.

§ 4**Datengrundlage zur Ermittlung der Gewerbesteuerausgleichszuweisungen**

Die Berechnung der Ausgleichsleistungen erfolgt auf der Grundlage der von den Gemeinden nach § 4 Absatz 1 der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage für die Haushaltsjahre 2018, 2019 und 2020 vom 21. Dezember 2017 (GV. NRW. S. 1006) sowie nach § 5 Absatz 1 der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage für die Haushaltsjahre 2015, 2016 und 2017 vom 16. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 897) an IT.NRW gemeldeten Daten zum Gewerbesteueristaufkommen.

§ 5**Berichtspflicht**

Die Gemeinden, die Gewerbesteuerausgleichszuweisungen nach diesem Gesetz erhalten, sind verpflichtet, der jeweils zuständigen Bezirksregierung bis spätestens 31. Januar 2021 den Summenwert der Gewerbesteuerstundungen im Zeitraum 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 zu berichten.

§ 6**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und am 30. Juni 2021 außer Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil der Begründung

Das Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich binnen kurzer Zeit weltweit verbreitet. Bürgerinnen und Bürger sind genauso wie Unternehmen unmittelbar wie mittelbar betroffen. Die Pandemie hat nahezu alle Bereiche unserer Gesellschaft erfasst und erfordert staatliche Maßnahmen in erheblichem Umfang. Die Corona-Pandemie stellt die öffentlichen Haushalte in der Bundesrepublik Deutschland und in Nordrhein-Westfalen sowie in jeder unserer Kommunen vor große Herausforderungen: Die Neuverschuldung betrifft derzeit alle staatlichen Ebenen. Neben zusätzlichen Ausgaben sind dafür die nahezu zeitgleich zurückgehenden Einnahmen verantwortlich. Dies betrifft auch und insbesondere die für die Gemeinden fiskalisch bedeutsame Gewerbesteuer. Hier sind erhebliche Mindereinnahmen zu erwarten, mit entsprechenden negativen Folgen für die kommunalen Haushalte. Am 3. Juni 2020 wurde im Bund beschlossen, dass den Gemeinden für die im Jahr 2020 zu erwartenden Gewerbesteuermindereinnahmen – zu gleichen Teilen mit dem jeweiligen Land – ein pauschaler Ausgleich gewährt wird.

Am 17. September 2020 haben der Bundestag und am 18. September 2020 der Bundesrat die dafür erforderlichen bundesgesetzlichen Grundlagen beschlossen: Mit der Ergänzung des Grundgesetzes um einen Artikel 143h wurde eine verfassungsrechtliche Grundlage für die nachfolgenden Zuweisungen des Bundes an die Länder geschaffen. Mit dem Gesetz zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen in Folge der COVID-19-Pandemie durch Bund und Länder stellt der Bund den Ländern insgesamt 6,134 Milliarden Euro zur Verfügung. Auf Nordrhein-Westfalen entfallen davon 1,381 Milliarden Euro.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat am 23. Juni 2020 beschlossen, den Betrag um den auf das Land entfallenden hälftigen Anteil aufzustocken und hierzu auf der Grundlage des § 31 Absatz 2 Haushaltsgesetz 2020 die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses einzuholen. Insgesamt stehen damit für die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen 2,72 Milliarden Euro zum Ausgleich der Gewerbesteuermindereinnahmen zur Verfügung. Der Betrag ergibt sich aus der Differenz zwischen dem regionalisierten Schätzergebnis zum Gewerbesteueraufkommen nach der Steuerschätzung von Oktober 2019 und dem regionalisierten Schätzergebnis zum Gewerbesteueraufkommen nach der Steuerschätzung von Mai 2020, bereinigt um die von den Gemeinden abzuführende Gewerbesteuerumlage.

Gemäß dem am 17. September 2020 vom Bundestag und vom 18. September 2020 vom Bundesrat beschlossenen Gesetz zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden in Folge der COVID-19-Pandemie durch Bund und Länder erfolgt die Auszahlung der Beträge an die Länder unverzüglich nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes und die Auszahlung der konkreten Ausgleichsbeträge durch die Länder an die Gemeinden unverzüglich nach Zahlungseingang der Bundesmittel, spätestens bis zum 31. Dezember 2020. Die Verteilung der Ausgleichsmittel auf die Gemeinden hat sich an den Gewerbesteuermindereinnahmen im Jahr 2020 zu orientieren und obliegt im Einzelnen den Ländern.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird das Bundesgesetz umgesetzt.

B Besonderer Teil der Begründung

1. zu § 1 Ziel des Gesetzes und Umfang der Ausgleichszahlung

Am 3. Juni 2020 hat der Koalitionsausschuss im Bund beschlossen, den Kommunen einen pauschalen Ausgleich für die im Jahr 2020 entstehenden Gewerbesteuerausfälle zu gewähren.

Mit dem Einfügen des Artikels 143h in das Grundgesetz und dem Artikel 1 des Gesetzes zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder haben der Bundestag am 17. September 2020 und der Bundesrat am 18. September 2020 bundesgesetzlich die Voraussetzungen für den Vollzug der pauschalierten Ausgleichszahlung für krisenbedingt entgangene Gewerbesteuereinnahmen geschaffen. Gemäß Artikel 1 § 2 Absatz 1 des genannten Gesetzes stehen für die nordrhein-westfälischen Städte und Gemeinden Gewerbesteuerausgleichszahlungen in Höhe von 2,72 Milliarden Euro zur Verfügung, die durch das Land Nordrhein-Westfalen in Höhe von 1,339 Milliarden Euro und durch den Bund in Höhe von 1,381 Milliarden Euro (inklusive der hälftigen Kompensation der Effekte im bundesstaatlichen Finanzausgleich) aufgebracht werden.

§ 1 Satz 2 dieses Gesetzentwurfes stellt klar, dass die Ausgleichszahlungen als allgemeine Deckungsmittel gewährt werden und nicht zweckgebunden sind.

2. zu § 2 Gewerbesteuerausgleichszuweisungen

a) Absatz 1

§ 2 regelt das Verfahren zur Ermittlung der Höhe der jeweiligen Gewerbesteuerausgleichszuweisung an die Gemeinden.

Eine Gemeinde erhält eine Ausgleichszuweisung nach diesem Gesetz, wenn das maßgebliche Netto-Gewerbesteueraufkommen aus der Gewerbesteuer im ersten bis dritten Quartal 2020, ergänzt um das vierte Quartal des Jahres 2019, den Durchschnitt des faktorisierten Netto-Gewerbesteueraufkommens in den ersten bis dritten Quartalen der Jahre 2017 bis 2019, jeweils ergänzt um das vierte Quartal des Vorjahres, unterschreitet.

Gemäß § 2 Absatz 1 des vom Bundestag am 17. September 2020 und vom Bundesrat am 18. September 2020 beschlossenen Gesetzes zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden in Folge der COVID-19-Pandemie durch Bund und Länder sind die pauschalen Ausgleichsmittel noch im Jahr 2020 vollständig an die leistungsberechtigten Gemeinden auszubehalten. Da zu diesem Zeitpunkt noch keine Zahlen zur Entwicklung des Gewerbesteueraufkommens im vierten Quartal 2020 vorliegen, kann das vierte Quartal 2020 bei der Ermittlung der Gewerbesteuerausgleichszuweisungen des Jahres 2020 nicht berücksichtigt werden. Durch die Berücksichtigung des Netto-Gewerbesteueraufkommens des ersten bis dritten Quartals 2020, ergänzt um das vierte Quartal des Jahres 2019, werden die tatsächlichen Gewerbesteuerausfälle des Jahres 2020 soweit wie möglich einbezogen und gleichzeitig ein vollständiger Jahreszeitraum in die Berechnung einbezogen. Dies trägt dem Ziel des Landes Nordrhein-Westfalen und des Bundes Rechnung, eine zeitnahe Stärkung der gemeindlichen Finanzsituation vorzunehmen. Durch die Berücksichtigung des Durchschnitts des Netto-Gewerbesteueraufkommens der Jahre 2017 bis 2019, jeweils ergänzt um das

vierte Quartal des Vorjahres, wird schwankendes Gewerbesteueraufkommen nivelliert. Aus Vergleichsgründen werden auch für die drei Vorjahre die ersten bis dritten Quartale einschließlich der jeweiligen vierten Quartale der Vorjahre, zugrunde gelegt.

Das „Netto-Gewerbesteueraufkommen“ ist das um die Gewerbesteuerumlage bereinigte Gewerbesteueraufkommen im Ist. Für die Ermittlung der Gewerbesteuerausgleichszuweisung wird dieser Parameter verwendet, da die Ermittlung der Höhe der Bundeszuweisung ebenfalls auf diesen Wert abstellt. Das „maßgebliche Netto-Gewerbesteueraufkommen“ ist das Netto-Gewerbesteueraufkommen der Gemeinde, dividiert durch den für das Jahr 2020 geltenden Hebesatz, multipliziert mit dem für das Jahr 2019 geltenden Hebesatz (§ 2 Absatz 1 Satz 2), soweit das erste bis dritte Quartal des Jahres 2020 in die Berechnung einfließt, ergänzt um das Netto-Gewerbesteueraufkommen des vierten Quartals 2019. Das Netto-Gewerbesteueraufkommen 2020 soll unbeeinflusst von eventuellen Hebesatzentscheidungen der Gemeinde für das Jahr 2020 in die Berechnung der Gewerbesteuerausgleichszuweisung einfließen. So soll eine Senkung des Hebesatzes im Jahr 2020 sich nicht erhöhend auf die Gewerbesteuerausgleichszuweisung auswirken, eine finanziell notwendige Anhebung des Hebesatzes im Jahr 2020 soll sich auf die Gewerbesteuerausgleichszuweisung nicht mindernd auswirken. Denn Ziel des Gesetzes ist, dass nur Effekte in die Berechnung einfließen, auf die die Kommunen selbst keinen Einfluss nehmen können.

Mit dieser Regelung wird das für das erste bis dritte Quartal 2020 gemeldete Netto-Gewerbesteueraufkommen vollständig umgerechnet. In den meisten Fällen ergibt sich durch die Umrechnung kein Unterschied, da bei zahlreichen der 396 Gemeinden der Hebesatz 2020 dem Hebesatz 2019 entspricht.

Das faktorisierte Netto-Gewerbesteueraufkommen ist der Durchschnitt des in den Jahren 2017 bis 2019 erzielten Netto-Gewerbesteueraufkommens, jeweils ergänzt um das vierte Quartal des Vorjahres, erhöht um den Faktor 1,077 (§ 2 Absatz 1 Satz 3).

Einen Teil der vereinnahmten Gewerbesteuer müssen die Gemeinden über die Gewerbesteuerumlage an Bund und Land abführen. Aufgrund des Auslaufens der Solidarpaktfinanzierung (Beteiligung der Kommunen in den westdeutschen Ländern an den Länderlasten aus der Neugestaltung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs durch Artikel 34 des Gesetzes zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms vom 23. Juni 1993, BGBl. I. S. 944) wurde der Gewerbesteuerumlagesatz im Jahr 2020 in den westdeutschen Ländern von 64 Punkten im Jahr 2019 auf 35 Punkte abgesenkt. Die Verringerung des Umlagesatzes mildert den Aufkommensrückgang ab, das heißt der Rückgang des Netto-Gewerbesteueraufkommens fällt geringer als der Rückgang des Brutto-Gewerbesteueraufkommens aus. Zur Ermittlung der Gewerbesteuermindereinnahmen werden die Einzahlungen aus der Gewerbesteuer daher um die Auszahlungen der Gewerbesteuerumlage bereinigt (Netto-Gewerbesteueraufkommen). Diese Abgrenzung entspricht der Regelung im Bundesgesetz zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden in Folge der COVID-19-Pandemie durch Bund und Länder, in dem das Gewerbesteueraufkommen bei der Ermittlung des Ausgleichsbedarfs ebenfalls um die Auszahlungen der Gewerbesteuerumlage bereinigt wird.

Im Zusammenhang mit der Ermittlung der krisenbedingt entgangenen Gewerbesteuer-einnahmen wird das in den ersten bis dritten Quartalen der Jahre 2017 bis 2019 einschließlich der vierten Quartale der Vorjahre erzielte Durchschnittsaufkommen jeder Gemeinde um den Faktor 1,077 erhöht. Hierdurch wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Gemeinden vor dem Beginn der COVID-19-Pandemie für 2020 mit einem

deutlich über dem Durchschnittswert der Jahre 2017 bis 2019 liegenden Gewerbesteueraufkommen rechnen konnten. In einem ersten Schritt wird deshalb der Durchschnitt des Netto-Gewerbesteueraufkommens in den ersten bis dritten Quartalen der Jahre 2017 bis 2019, jeweils ergänzt um die vierten Quartale der Vorjahre, auf das entsprechende Volumen des Jahres 2019 (erstes bis drittes Quartal 2019, ergänzt um das vierte Quartal des Vorjahres) hochgerechnet. Dies führt zu einer Steigerung des Netto-Vergleichsgewerbesteueraufkommens um 2,2 Prozent. In einem zweiten Schritt erfolgt eine Anpassung an die in den Orientierungsdaten für 2020 angenommene Steigerungsrate des Netto-Gewerbesteueraufkommens. Daraus folgt eine weitere Steigerung um 5,4 Prozent. Im rechnerischen Ergebnis ist das Netto-Vergleichsgewerbesteueraufkommen damit um den Faktor 1,077 zu erhöhen.

Unterschreitet das maßgebliche Netto-Gewerbesteueraufkommen einer Gemeinde aus der Gewerbesteuer im ersten bis dritten Quartal des Jahres 2020, ergänzt um das vierte Quartal des Vorjahres, den Durchschnitt des faktorisierten Netto-Gewerbesteueraufkommens in den ersten bis dritten Quartalen der Jahre 2017 bis 2019, jeweils ergänzt um die vierten Quartale der Vorjahre, so erhält die Gemeinde eine Gewerbesteuerausgleichszuweisung nach § 2 Absatz 1 dieses Gesetzes.

b) zu Absatz 2

Der auf die jeweilige Gemeinde entfallende Anteil an dem für die nordrhein-westfälischen Gemeinden insgesamt zur Verfügung stehenden Betrag von 2,72 Milliarden Euro entspricht ihrem Anteil an der Gesamtsumme aller Aufkommensrückgänge. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass die Verteilung der Ausgleichsmasse proportional zur Verteilung der Ausgleichsbedarfe erfolgt. Gemeinden, deren maßgebliche Netto-Gewerbesteuer im ersten bis dritten Quartal 2020, ergänzt um das vierte Quartal des Vorjahres, nicht geringer ausgefallen ist als ihr um den Faktor 1,077 erhöhtes Durchschnittsaufkommen der Vergleichsquartale der Jahre 2017 bis 2019, jeweils ergänzt um die vierten Quartale der Vorjahre, erhalten folgerichtig keine Gewerbesteuerausgleichszuweisung.

c) zu Absatz 3

Gemäß § 1 des Gesetzes zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden in Folge der COVID-19-Pandemie durch Bund und Länder wird den Gemeinden ein pauschaler Ausgleich der Gewerbesteuermindereinnahmen gewährt. Der für die nordrhein-westfälischen Gemeinden insgesamt zur Verfügung stehende Betrag muss daher nicht mit dem nach § 2 Absatz 1 und 2 ermittelten Summenwert der gemeindlichen Aufkommensrückgänge identisch sein.

Es ist sowohl möglich, dass der nach der bundesgesetzlichen Grundlage für die Ausgleichsleistungen zur Verfügung stehende Betrag von 2,72 Milliarden Euro nicht ausreicht, um alle Aufkommensrückgänge vollständig auszugleichen als auch, dass der Betrag den nach der zugrundeliegenden Berechnungsmethodik ermittelten Summenwert der einzelgemeindlichen Gewerbesteuerrückgänge übersteigt.

Sofern der zuletzt genannte Fall eintritt, bedarf es für die Verteilung des über den Summenwert der Gewerbesteuerrückgänge hinausgehenden Teils der Gewerbesteuerausgleichsleistungen eines von der in Absatz 2 getroffenen Regelung abweichenden Schlüssels. Andernfalls käme es zu einer unbegründeten Ungleichbehandlung von Gemeinden, die mangels eines Gewerbesteuerrückgangs im relevanten Zeitraum

des ersten bis dritten Quartals 2020, einschließlich des vierten Quartals des Jahres 2019, keine Gewerbesteuerausgleichszuweisungen nach Absatz 2 erhalten.

Aus diesem Grund wird in Absatz 3 geregelt, dass der über den Summenwert der Gewerbesteuerrückgänge hinausgehende Teil der Ausgleichsleistungen an alle nordrhein-westfälischen Gemeinden verteilt wird. Die Verteilung erfolgt nach Absatz 3 für jede Gemeinde auf der Grundlage ihres Anteilswertes am faktorisierten Netto-Gewerbesteueraufkommen aller nordrhein-westfälischen Gemeinden im Durchschnitt der Jahre 2017 bis 2019, jeweils ergänzt um das vierte Quartal des Vorjahres.

d) zu Absatz 4

Absatz 4 Satz 1 sieht eine Rundung der ermittelten Gewerbesteuerausgleichszuweisungen nach kaufmännischen Prinzipien vor. Absatz 4 Satz 2 regelt den Fall, dass die Summe der nach den bisherigen Absätzen ermittelten Gewerbesteuerausgleichszahlungen durch Rundungsdifferenzen die Summe der Ausgleichsmasse über- oder unterschreitet.

e) zu Absatz 5

Durch die Berücksichtigung der Gewerbesteuerausgleichszuweisungen bei der Ermittlung der Steuerkraftmesszahl werden mögliche Verwerfungen in der Ausgleichswirkung der Gemeindefinanzierung zwischen den Gemeinden vermieden. Dem aktuellen Gemeindefinanzierungsgesetz 2020 liegt als Referenzperiode für die Ermittlung der Steuerkraftmesszahl nach § 9 GFG 2020 der Zeitraum 1. Juli 2018 bis 30. Juni 2019 zugrunde. Dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2021 wird demzufolge voraussichtlich der Zeitraum 1. Juli 2019 bis 30. Juni 2020 zugrunde liegen.

Satz 1 stellt sicher, dass der von Bund und Land Nordrhein-Westfalen erbrachte Gewerbesteuerausgleich der Gemeinden bei der Ermittlung der Steuerkraftmesszahl im Kommunalen Finanzausgleich mitberücksichtigt wird.

Satz 2 regelt die Zuordnung der Gewerbesteuerausgleichszuweisungen, die im zweiten Halbjahr 2020 erfolgen wird, jeweils hälftig zu dem ersten und zu dem zweiten Halbjahr des Jahres 2020. Dadurch wird sichergestellt, dass die Gewerbesteuerausgleichszuweisungen anteilig der Steuerkraftmesszahl zugerechnet werden, so dass die Gewerbesteuerausgleichszuweisung bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen den Ausgleichsjahren 2021 und 2022 und nicht mit ihrem Gesamtbetrag in dem GFG 2022 berücksichtigt wird.

Auf diese Weise werden mögliche Verwerfungen zwischen den Ausgleichsjahren 2021 und 2022 vermieden. Diese könnten auftreten, wenn die Gewerbesteuerausgleichszuweisungen vollständig zum Zeitpunkt ihres Zuflusses und damit nur dem zweiten Halbjahr 2020 zugerechnet würden. Die hälftige Aufteilung der Gewerbesteuerausgleichszuweisungen auf beide Halbjahre des Jahres 2020 erhöhte im Ergebnis die Stabilität der Gemeindefinanzierung.

3. zu § 3 Festsetzung und Auszahlung der Gewerbesteuerausgleichszuweisungen

§ 3 regelt die Zuständigkeit der Bezirksregierungen für die Festsetzung der Ausgleichsleistung gegenüber der einzelnen Gemeinde und legt überdies fest, dass die Bescheide der Bezirksregierungen den Gemeinden aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung unmittelbar durch IT.NRW zugeleitet werden.

4. zu § 4 Datengrundlage zur Ermittlung der Ausgleichsleistungen

§ 4 legt fest, welche Daten für die Ermittlung der Gewerbesteuerausgleichszuweisungen nach § 2 heranzuziehen sind.

5. zu § 5 Berichtspflicht

Gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden in Folge der COVID-19-Pandemie durch Bund und Länder sind die Länder dazu verpflichtet,

„dem Bundesministerium der Finanzen bis spätestens Ende März 2021 gemeindscharf über die erfolgte Weitergabe der Bundes- und Landesmittel an die Gemeinden, ihr Vorgehen bei der Verteilung der Mittel und insbesondere über die jeweilige Höhe der ihnen bekannten Gewerbesteuererinnahmen und die jeweilige Höhe der ihnen bekannten Gewerbesteuerstundungen gemeindscharf für 2020“

zu berichten. Die Höhe der Gewerbesteuerstundungen wird im Rahmen der Finanzstatistik nicht erfasst und muss daher durch eine Abfrage unmittelbar bei den Gemeinden erhoben werden. § 5 stellt klar, dass die Gemeinden, die Ausgleichsleistungen nach diesem Gesetz erhalten, dazu verpflichtet sind, die genannten Informationen zur Höhe der Gewerbesteuerstundungen spätestens bis zum 31. Januar 2021 an die für sie zuständige Bezirksregierung zu übermitteln haben.

6. zu § 6 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Dieser Paragraph regelt das Inkraft- und Außerkrafttreten des Gesetzes. Vorgesehen ist ein Inkrafttreten im Jahr 2020. Das Gesetz tritt nach der Auszahlung der Ausgleichsleistungen sowie der Erfüllung der Berichtspflichten gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen außer Kraft. Dieses Verfahren wird voraussichtlich zum 30. Juni 2021 abgeschlossen sein.